

Mandanteninformation

März 2024

BMJ legt Referentenentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts vor

Behutsame Überarbeitungen bewährter Regelungen zur Steigerung der Attraktivität Deutschlands als Austragungsort für internationale Schiedsverfahren

Neben einer Reihe kleinerer Detailfragen soll das neue Schiedsverfahrensrecht insbesondere eng mit den ebenfalls geplanten neuen Commercial Courts abgestimmt werden. Der Referentenentwurf sieht insbesondere (wie schon das frühere Schiedsrecht vor der letzten Reform) die Möglichkeit vor, im kaufmännischen Verkehr formfrei Schiedsvereinbarungen zu schließen.

I. Geringfügiger Anpassungsbedarf

Bereits der RefE selbst ([hier](#)) betont, dass trotz der mittlerweile mehr als 25 Jahre zurückliegenden letzten größeren Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts im Jahre 1998 allenfalls „punktuelle Änderungen“ geplant sind. Dementsprechend sah bereits das im April 2023 veröffentlichte Eckpunktepapier keine grundlegenden Veränderungen am „ganz überwiegend bewährt[en]“ deutschen Schiedsverfahrensrecht vor. Geplant ist vielmehr eine Feinjustierung, um internationale und technische Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte nachzuvollziehen. Explizites Ziel des Entwurfs ist es dabei, „mit einem modernisierten Schiedsverfahrensrecht den Streitbeilegungsstandort Deutschland zu stärken und die Attraktivität ... als Austragungsort bedeuten-

der nationaler und internationaler Handelsschiedsverfahren weiter zu erhöhen.“ Der RefE greift dabei vor allem Entwicklungen aus Österreich, Frankreich und der Schweiz als besonders starken Konkurrenzrechtsordnungen auf, um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im internationalen Vergleich zu erhalten und zu erhöhen.

II. Enge Verzahnung mit den neuen Commercial Courts

Ein besonderes Anliegen des RefEs ist, als Teil der groß angelegten Kampagne zur Steigerung der Attraktivität Deutschlands als Justizstandort die Integration mit den neuen Commercial Courts zu erhöhen. So soll es nach § 1062 Abs. 5 ZPO-E den Ländern ermöglicht werden, die Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte im Schiedsverfahrensrechts an

die Commercial Courts zu übertragen, um auf die dort vorhandene Expertise in großen Wirtschaftsstreitigkeiten zurückzugreifen. Verfahren können dort in englischer Sprache geführt werden, wenn die Parteien dies vereinbaren oder sich anwaltlich vertreten rügelos einlassen. Künftig sollen auch gemischtsprachliche Verfahren möglich sein, denen die Parteien freilich widersprechen können. Wird das Verfahren allein in englischer Sprache geführt, ergeht auch der Beschluss in englischer Sprache, allerdings mit einer „untrennbar verbundenen“ Übersetzung in die deutsche Sprache. Diese Beschlüsse sind zwingend (in anonymisierter Form) zu veröffentlichen, was zugleich dem Anliegen des RefEs entspricht, die Transparenz der privaten Schiedsgerichtsbarkeit zu erhöhen.

Die Rechtsbeschwerde vor dem BGH kann allerdings auch in Zukunft nicht unbedingt in englischer Sprache geführt werden, da der BGH einem entsprechenden Antrag stattgeben muss und durch den Verweis auf § 184b Abs. 2 GVG-E in jedem Verfahrensstadium auch wieder in die deutsche Sprache zurückwechseln kann. Insoweit ergibt sich ein gewisser Wertungswiderspruch zum neuen § 1063b ZPO-E, der vorsieht, dass auch in deutschsprachigen Verfahren nach § 1062 ZPO, egal ob vor den Amtsgerichten oder den Oberlandesgerichten, die Vorlage von Übersetzungen englischsprachiger Dokumente nur noch in Sonderfällen verlangt werden können soll. Dass ein solches „besonderes Bedürfnis“ schon dann besteht, „wenn das zur Entscheidung berufene Gericht der englischen Sprache nicht hinreichend mächtig ist“, dürfte das gesetzliche Verhältnis von Regel und Ausnahme deutlich verschieben, womit allerdings der Tatsache Rechnung getragen wird, dass Fremdsprachenkenntnisse in der Justiz bisher keine Einstellungsvoraussetzung sind.

III. Formfreie Schiedsvereinbarungen zwischen Kaufleuten

Im Hinblick auf den kaufmännischen Verkehr lässt sich der RefE dagegen von der Vergangenheit inspirieren und führt die 1998 abgeschaffte Möglichkeit zum formfreien Abschluss von Schiedsvereinbarungen wieder ein. Ziel sind insbesondere komplexe Vertragsverhältnisse in Lieferketten. Um zwischen den Beteiligten Rechtsklarheit zu schaffen, sieht der neu einzufügende § 1031 Abs. 4 ZPO-E vor, dass

jede Partei verlangen kann, dass die andere Partei ihr den Inhalt der Schiedsvereinbarung in Textform bestätigt. Ob daraus der gewünschte Effekt der Streitvermeidung folgt, ist indes unklar. Liegen die Parteien bereits im Rechtsstreit, wird es ein solches Entgegenkommen regelmäßig nicht geben; davor werden die Parteien erfahrungsgemäß in der Hoffnung, man werde sich schon nicht streiten, häufig kein entsprechendes Verlangen stellen. Sofern das Erfordernis eines späteren Nachweises der Schiedsabrede erkannt wird, sollte ohnehin der rechtssichere Weg beschritten und eine schriftliche Schiedsvereinbarung (am besten unter Verwendung einer institutionellen Musterschiedsklausel) abgeschlossen werden.

IV. Ergänzung des Verfahrens zur Feststellung der Schiedsbindung

Im Rahmen des Antrags nach § 1032 Abs. 2 ZPO, mit dem Parteien im Vorfeld eines Schiedsverfahrens die Frage nach dem zulässigen Rechtsweg durch die staatlichen Gerichte klären lassen können, soll künftig auf Antrag auch die rechtskräftige Feststellung der Vorfrage von Bestehen und Gültigkeit der Schiedsvereinbarung möglich sein. Dadurch entsteht nunmehr ein Gleichlauf im Wortlaut der Normen zwischen der schiedsgerichtlichen Kompetenz nach § 1040 Abs. 1 Satz 1 ZPO und § 1032 Abs. 2 ZPO-E.

V. Anfechtungsmöglichkeit bei negativer Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichtes

Nach gegenwärtigem Recht ist es den Parteien nicht möglich, einen Prozessschiedsspruch, mit dem sich ein Schiedsgericht für unzuständig erklärt hat, anzufechten, eine gerichtliche Korrektur ist anders als bei „positiven“ Zuständigkeitsentscheidungen nicht möglich. Diese Asymmetrie beseitigt der RefE und lässt künftig auch die Anfechtung und Aufhebung „negativer“ Zuständigkeitsentscheidungen zu.

VI. Änderungen bei der richterlichen Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienverfahren

Darüber hinaus ändert der neue § 1035 Abs. 4 ZPO-E das Schiedsrichterbestellungsverfahren, wenn

sich in Mehrparteienschiedsverfahren die Parteien einer Seite nicht auf eine gemeinschaftliche Schiedsrichterbestellung verständigen und eventuell anzuwendende institutionelle Schiedsregeln keine Regelung treffen. Da solche Fälle nicht nur durch einen echten Interessenkonflikt entstehen können, sondern teils auch taktisch eingesetzt werden, werden die Gerichte künftig wie nunmehr auch im schweizerischen und österreichischen Schiedsrecht die Wahl haben, ob sie in diesen Fällen nur den Schiedsrichter auf der Mehrparteienseite bestellen oder beide Parteischiedsrichter, um zu verhindern, dass eine Partei stärkeren Einfluss auf die Bildung des Schiedsgerichts hat als die andere.

VII. Verbesserte Vollstreckung schiedsgerichtlicher Eilmaßnahmen

Zudem soll der RefE die staatsgerichtliche Vollziehung schiedsgerichtlicher Eilmaßnahmen verbessern. Explizit soll in § 1025 Abs. 2 ZPO-E klargestellt werden, dass Sicherungsmaßnahmen durch Schiedsgerichte mit Sitz im Ausland dennoch gemäß § 1041 ZPO gerichtlich zur Vollziehung in Deutschland zuzulassen sind, wenn keiner der abschließend benannten Gründe zur Verweigerung der Vollziehungszulassung besteht. Neben den in § 1059 Abs. 2 ZPO für Schiedssprüche geltenden Aufhebungsgründen ist der Antrag auf Zulassung der Vollziehung nur zurückzuweisen, wenn im Inland bereits entsprechende Maßnahmen beantragt wurden, eine vom Schiedsgericht verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde oder die Maßnahme vom Schiedsgericht selbst aufgehoben oder ausgesetzt wurde. Explizit offengelassen wird die Konstellation, dass ein staatliches Gericht am Schiedsort die einstweilige Maßnahme aufgehoben oder ausgesetzt hat, da diese Fälle rechtswissenschaftlich umstritten, praktisch aber sehr selten sind.

VIII. Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Zur weiteren Steigerung der Transparenz der Schiedsgerichtsbarkeit (und wohl auch zur Rechtsfortbildung zu Rechtsfragen, die, wie beispielsweise Auseinandersetzungen im Umfeld von Unternehmenskäufen, mittlerweile nur noch ausnahmsweise von den staatlichen Gerichten entschieden werden), enthält der RefE mit § 1054b ZPO-E eine Neuregelung zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen,

wenn die Parteien nicht widersprechen. Der Anwendungsbereich der Norm wird allerdings aller Voraussicht nach eher gering bleiben; institutionelle Schiedsverfahrensregeln, die aufgrund Parteivereinbarung vorrangig wären, enthalten häufig bereits Regelungen zu dieser Frage (so bspw. wie im RefE zutreffend angesprochen ICC und VIAC), und in den verbleibenden, insbesondere ad-hoc, Verfahren besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine der Parteien der Veröffentlichung widerspricht, ist doch die Vertraulichkeit häufig eine wesentliche Motivation für den Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit.

IX. Zulassung von Sondervoten

Mit den neuen §§ 1054a, 1054b ZPO-E soll überdies klargestellt werden, dass Sondervoten zu Schiedssprüchen zulässig sind, womit die momentan umstrittene Rechtslage geklärt wird. Angesichts des geringen Verbreitungsgrads von Sondervoten in der Schiedsgerichtsbarkeit, die der RefE offen anerkennt, handelt es sich auch hier eher um eine Klarstellung ohne größere zu erwartende Auswirkungen auf die schiedsrechtliche Praxis.

X. Klarstellende und ergänzende Regelungen

Schließlich enthält der RefE eine Reihe kleinerer Änderungen, die schon nach der Intention des Entwurfs nicht dazu bestimmt sind, größeren Einfluss auf die Schiedsverfahrenspraxis zu haben. Teilweise liegt dies daran, dass gesetzlich anerkannt wird, was ohnehin schon praktiziert wird, sodass die Neuregelungen wesentlich klarstellende Funktion insbesondere für ad-hoc-Verfahren haben. Dies betrifft beispielsweise die nunmehr ausdrückliche Zulassung von Videoverhandlungen im Schiedsverfahren (§ 1047 Abs. 2, Abs. 3 ZPO-E). Im Sinne einer weiteren Digitalisierung soll mit § 1054 Abs. 2 ZPO-E die Möglichkeit geschaffen werden, Schiedssprüche mit Einverständnis der Parteien als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur zu erlassen. Zudem wird mit § 1059a ZPO-E für Schiedssprüche nunmehr ein Pendant zur Restitutionsklage gegen rechtskräftige Gerichtsurteile geschaffen, um in Sonderkonstellationen besonders schwerer Fehler des Schiedsspruchs – etwa in Fällen des Betruges – den Schiedsspruch auch nach Ablauf der üblichen Fristen beseitigen zu können.

XI. Gesamtbewertung

In der Gesamtschau enthält der RefE tatsächlich eher Anpassungen im Detail als grundlegende Überarbeitungen. Dies ist insofern zu begrüßen, als sich große Teile des deutschen Schiedsverfahrensrechts trotz der vielen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte gut bewährt haben. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, ist insbesondere die Integration mit den Commercial Courts begrüßenswert. Eine Schwachstelle der deutschen Commercial-Court-Lösung liegt allerdings weiterhin in der Zersplitterung dieser Gerichte, denen mit London oder Paris

im Ausland einheitliche spezialisierte Standorte gegenüberstehen. Insofern fällt auf, dass die noch im Eckpunktepapier erwähnte Bildung gemeinsamer Schiedssenate über mehrere Bundesländer hinweg nunmehr nicht mehr auftaucht, wohl weil die Commercial Courts von mehreren Bundesländern gemeinsam eingerichtet werden können.

Größere Veränderungen für die ungebrochen hohe Attraktivität des Schiedsstandortes Deutschland dürften sich daher insgesamt aus dem RefE nicht ergeben; der gebotene Gleichschritt mit der internationalen Konkurrenz wird allerdings erzielt.

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:



Prof. Dr. Jochem Reichert
Rechtsanwalt | Partner
M&A | Gesellschaftsrecht

T +49 621 4257 209
E Jochem.Reichert@sza.de



Prof. Dr. Ben Steinbrück, MJur
(Oxford)
Rechtsanwalt | Partner
Prozessführung und Schiedsverfahren | Gesellschaftsrecht | Commercial

T +49 621 4257 219
E Ben.Steinbrueck@sza.de



Justin Friedrich Krahe, LL.B. (UCL)
Rechtsanwalt | Associate
Prozessführung und Schiedsverfahren

T +49 69 9769601 503
E Justin.Krahe@sza.de

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Taunusanlage 1
60329 Frankfurt a. M.
T +49 69 9769601 0
F +49 69 9769601 102

Otto-Beck-Straße 11
68165 Mannheim
T +49 621 4257 0
F +49 621 4257 280

www.sza.de

Maximiliansplatz 18
80333 München
T +49 89 4111417 0
F +49 89 4111417 280

info@sza.de

Square de Meeûs 23
1000 Brüssel
T +32 28 935 100
F +32 28 935 102 280